

BGB AT

Wörlen / Metzler-Müller / Balleis

16., überarbeitete und verbesserte Auflage 2023

ISBN 978-3-8006-6833-5

Vahlen

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Umstände, die für die Willensbildung notwendig und erkennbar von ausschlaggebender Bedeutung sind, müssen sogar ungefragt offenbart werden.

Beispiel: V verkauft dem K einen Gebrauchtwagen, der nur 5.000 km „gelaufen“ ist und eine leichte Beschädigung am Heck erkennen lässt. Auf Befragen erklärt V wider besseres Wissen, diese Beschädigung sei bei etwas unvorsichtigem Zurücksetzen des Autos erfolgt. In Wirklichkeit war der Wagen bei einem Unfall eine steile Böschung hinabgerutscht und in einen Fluss gefallen. Als K davon erfährt, erklärt er die Anfechtung.

■ Worin liegt die Täuschung?

- Im Verschweigen des schweren Unfalls, also in einem Unterlassen. V hatte als Verkäufer eine rechtliche Aufklärungspflicht. Da das Auto, abgesehen von der kleinen Beschädigung, noch relativ neuwertig war, wusste V, dass K davon ausging, der Wagen habe noch keinen erheblichen Unfall gehabt. Diese Täuschungshandlung durch V war im Übrigen auch „arglistig“: **Arglist** liegt vor, wenn der Täuschende das Bewusstsein gehabt hat, dass der Erklärende die Willenserklärung ohne die Täuschung möglicherweise gar nicht, oder jedenfalls nicht mit dem entsprechenden Inhalt abgegeben hätte.

Für dieses Bewusstsein reicht bedingter Vorsatz aus.

237

■ Wann liegt bedingter Vorsatz vor bzw. wann liegt überhaupt Vorsatz vor?

- Wenn jemand vorsätzlich handelt, weiß er, welche Folgen sein Verhalten haben kann und will diese Folgen. Handelt er „bedingt“ vorsätzlich, dann weiß er zwar auch, welche Folgen eintreten können, aber er will sie nicht „unbedingt“, sondern nimmt das eventuelle Eintreten dieser Folgen billigend in Kauf!

f) Willenserklärung aufgrund widerrechtlicher Drohung

Die zweite Tatbestandsvariante des § 123 I, die zur Anfechtung berechtigt (= Anfechtungsgrund), ist die widerrechtliche „Drohung“.

238

■ Wie würden Sie diesen Begriff definieren, wenn man Sie fragt „Was verstehen Sie unter einer Drohung“? (Überlegen Sie!)

- **Drohung** ist das Inaussichtstellen eines künftigen empfindlichen Übels,²²² dessen Eintritt der Drohende aus der Sicht des Adressaten beeinflussen kann. Die Drohung enthält stets einen mittelbaren Zwang, durch den jemand in Furcht versetzt und dadurch bewogen wird, durch Abgabe einer Willenserklärung ein Rechtsgeschäft abzuschließen (= Ursächlichkeit der Drohung für die Willenserklärung).

Merke: Trotz dieses Zwangs liegt dem Rechtsgeschäft immer noch eine *eigene Willenserklärung* zugrunde! Nur bei der unmittelbaren Anwendung von Gewalt ist dies nicht der Fall, weil kein Handlungswille vorliegt (zB gewaltsames Führen der Hand zur Unterschrift oder auf den Fingerabdruckscanner auf dem Handy zur Bestätigung).

Bei der durch unmittelbare Gewaltanwendung erzwungenen Willenserklärung liegt mangels Handlungswillens gar keine echte Willenserklärung vor, sodass sie auch keiner Anfechtung bedarf.

Widerrechtlich ist eine Drohung, wenn das angewandte Mittel der Drohung verwerflich ist.

239

²²² Nach BGHZ 2, 287 (295) = NJW 1951, 643.

2. Kapitel. Anfechtung von Willenserklärungen und Rechtsgeschäften

Krasses Beispiel: A droht seinem Gläubiger B damit, ihn niederzuschießen, wenn er ihm nicht ein Darlehen gewähre!

Widerrechtlich ist die Drohung auch, wenn der erstrebte Erfolg, der Zweck der Drohung, verwerflich ist.

Beispiel:²²³ A droht dem B mit der Anzeige einer früheren Straftat des B, wenn dieser ihm nicht bei der Begehung eines Versicherungsbetrugs helfe.

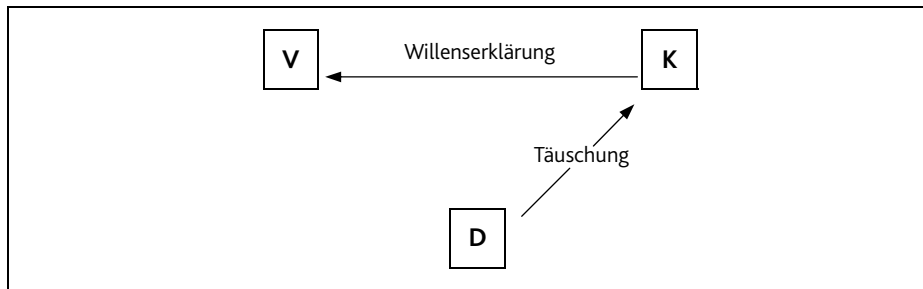
Die Anzeige einer Straftat, also das Mittel, ist rechtmäßig. Wenn damit aber gedroht wird, um einen strafbaren Betrug zu ermöglichen, ist zwar nicht das Mittel, wohl aber der Zweck der Drohung widerrechtlich.

Widerrechtlich ist eine Drohung letztlich auch, wenn zwar das Mittel allein und auch der Zweck für sich rechtmäßig wären, die „Mittel-Zweck-Relation“ aber anstößig ist.

Beispiel: A droht dem B, dass er dessen frühere Unfallflucht anzeigen werde, wenn B ihm nicht ein Darlehen über 100.000 EUR gewähre.

Das Mittel, Anzeige wegen Unfallflucht, ist für sich betrachtet sicher rechtmäßig. Auch der Zweck, nämlich der Abschluss eines Darlehensvertrags, ist an sich rechtmäßig. Widerrechtlich aber ist es, das Mittel und den Zweck derart zu verbinden bzw. derartig in „Relation“ zu setzen, dass der andere durch mittelbaren Zwang (aus Angst vor der Anzeige) zu einem Rechtsgeschäft veranlasst wird, das er sonst nicht abgeschlossen hätte. Die Vertragsfreiheit, die im „Allgemeinen Schuldrecht“ noch ausführlicher behandelt wird, bedeutet unter anderem, dass niemand zu einem Vertragsabschluss gezwungen werden kann.²²⁴

- 240 Schließlich müssen wir uns noch § 123 II ansehen. Lesen Sie davon S. 1. § 123 II 1 trifft eine Sonderregelung für den Fall, dass ein Dritter²²⁵ eine Täuschung begeht. Am besten verdeutlicht man sich das an einer kleinen Skizze:



K kann nicht anfechten, wenn V von der Täuschung durch D nichts wusste oder nichts hätte wissen müssen.

Beispiel: Der Rentner D vertreibt sich seine alten Tage damit, anderen Leuten einen Streich zu spielen. So beschwätzt er Straßenpassanten, die vor der Schaufensterauslage eines Juweliers stehen, die dort zu niedrigen Preisen ausgezeichneten Schmuckstücke zu kaufen, weil er ihnen einredet, der Juwelier V habe versehentlich diese echten Schmuckstücke mit den niedrigen Preisen der Imitationen ausgezeichnet. In Wirklichkeit sind es nur Imitationen!

²²³ Nach Brox/Walker BGB AT § 19 Fall f vor Rn. 1, Rn. 26.

²²⁴ Vgl. Wörlen/Metzler-Müller SchuldR AT Rn. 17 ff.

²²⁵ Vgl. dazu zur Vertiefung Petersen JURA 2004, 306.

Wenn der Passant K daraufhin mit dem Juwelier V einen Kaufvertrag abschließt, kann er diesen nicht anfechten; nach dem „Vertrauensschutzprinzip“ ist es dem Juwelier, der die Täuschung nicht kannte oder kennen musste, nicht anzulasten, dass K von D getäuscht wurde.

Anders natürlich, wenn V, um seinen Umsatz zu steigern, den Rentner hiermit beauftragt hätte! In diesem Fall hätte er Kenntnis von der Täuschung, sodass sie ihm zuzurechnen wäre; eine Anfechtung wäre möglich. **241**

- Wie aber sähe es aus, wenn statt des Rentners D der Angestellte A des Juweliers V – ohne dessen Wissen – diese Täuschung der Passanten vornimmt? (Überlegen Sie!)
- ▶ Der Juwelier V muss sich das Handeln des A zurechnen lassen.
- Warum wohl?
- ▶ A ist in diesem Fall nicht „Dritter“ iSv § 123 II. A ist als Angestellter des V vielmehr dessen „Erfüllungsgehilfe“. V hat gem. § 278 S. 1 das Verhalten des A genauso zu vertreten wie sein eigenes. (§ 278 S. 1 lesen!)²²⁶

Der Grund für diese Haftung des Geschäftsherrn für seinen Erfüllungsgehilfen ist einleuchtend: Wer einen anderen für sich im Rechtsverkehr auftreten lässt, muss auch die Verantwortung dafür übernehmen, dass der andere sich gegenüber seinen Vertragspartnern redlich verhält. Hier gilt das Vertrauensschutzprinzip zugunsten des Getäuschten!

Dritter“ iSv § 123 II ist ebenso wenig der Stellvertreter iSd §§ 164 ff. Lesen Sie hierzu schon einmal § 164 I 1, mit dem wir uns demnächst noch ausführlich beschäftigen werden.²²⁷

Wenn zB Kamila (K) den Ubeyd (U) bevollmächtigt, für sie, K, mit Vitali (V) ein Geschäft abzuschließen, gilt die Willenserklärung des U gegenüber V so, als habe K selbst mit V verhandelt. K müsste sich auch eine Täuschung des V durch U anrechnen lassen, dh, trotz § 123 II könnte V anfechten!

Vergleichen Sie abschließend noch § 123 II 1 mit § 123 I! **242**

- Was fällt Ihnen dabei auf? Vergleichen Sie die Absätze und überlegen Sie!
- ▶ In § 123 II 1 wird nur die Täuschung genannt, während sich § 123 I auf Täuschung und Drohung bezieht!
- Was folgern Sie daraus? Nachdenken!
- ▶ Dass es bei einer Drohung durch einen Dritten nicht darauf ankommt, ob der Erklärungsempfänger davon wusste oder nicht. Da es sich bei einer Willenserklärung auf eine Drohung hin um eine Erklärung handelt, die unter unerlaubtem, mittelbarem Zwang abgegeben wurde, kann sie immer angefochten werden!

Um eine Anfechtung bei Vorliegen eines der sechs genannten Anfechtungsgründe wirksam werden zu lassen, müssen noch zwei weitere Voraussetzungen erfüllt sein:

2. Anfechtungserklärung

Die Anfechtung erfolgt gem. § 143 I gegenüber dem Anfechtungsgegner, dh, die Anfechtungserklärung ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung. Wer der richtige Anfechtungsgegner ist, richtet sich nach § 143 II–IV. Wird eine Willenserklärung **243**

²²⁶ Auch dazu mehr in Wörlen/Metzler-Müller SchuldR AT Rn. 397 ff.

²²⁷ → Rn. 349 ff.

2. Kapitel. Anfechtung von Willenserklärungen und Rechtsgeschäften

angefochten, die auf den Abschluss eines Vertrags gerichtet war, so ist Anfechtungsgegner der Vertragspartner des Anfechtenden (§ 143 II). Lesen Sie § 143 nun ganz durch!

Merke: Die Anfechtungserklärung muss nicht unbedingt als solche bezeichnet werden. In Klausursachverhalten sind häufig Formulierungen zu finden wie zB „will von dem Vertrag nichts mehr wissen“, „fragt, wie er sich von dem Vertrag schnellstmöglich lösen kann“. Sie müssen dann bei der Falllösung selbst darauf kommen, dass eine Anfechtung gewollt ist, und die Erklärung der Partei nach §§ 133, 157 auslegen.²²⁸

3. Anfechtungsfrist

- 244 Um wirksam sein zu können, muss die Anfechtungserklärung innerhalb einer bestimmten Frist erfolgen. Je nach Anfechtungsgrund ist diese Frist unterschiedlich. Für die Anfechtung aufgrund eines Irrtums gem. § 119 oder wegen falscher Übermittlung gem. § 120 gilt § 121 (lesen!), der uns in Abs. 1 die Legaldefinition des Begriffs „**unverzüglich**“ gibt: Die Anfechtung muss danach „*ohne schuldhaftes Zögern*“ erklärt werden, sobald der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat. Zehn Jahre nach Abgabe der Willenserklärung ist die Anfechtung gem. § 121 II allerdings ausgeschlossen.

Lernhinweis: Unterstreichen Sie „**ausgeschlossen**“ im Text des Gesetzes! = **Ausschlussfrist!** Niemals verwechseln mit **Verjährungsfrist!** (→ Rn. 415 ff.)

Wird wegen arglistiger Täuschung oder widerrechtlicher Drohung gem. § 123 angefochten, kann dies gem. § 124 I nur **binnen Jahresfrist** geschehen. Die Frist beginnt dabei (§ 124 II) entweder zum Zeitpunkt der Entdeckung der Täuschung durch den Anfechtungsberechtigten oder zu dem Zeitpunkt, in welchem die durch die Drohung hervorgerufene Zwangslage aufhört. Auch in diesem Fall ist die Anfechtung nach zehn Jahren ausgeschlossen, (vgl. § 124 III; § 124 ganz lesen!).

III. Wirkungen der Anfechtung

1. Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts

- 245 Wird eine Willenserklärung unter den bisher genannten Voraussetzungen, also

1. Anfechtungsgrund,
2. Anfechtungserklärung gegenüber richtigem Anfechtungsgegner und
3. Anfechtungsfrist

wirksam angefochten, ist sie bzw. das mit ihr beabsichtigte **Rechtsgeschäft**, wie bereits erwähnt, gem. § 142 I als **von Anfang an nichtig** anzusehen.

Lernhinweis: Im Gesetz „**von Anfang an**“ unterstreichen!²²⁹

²²⁸ → Rn. 167, 342 ff.

²²⁹ Besonderheiten gelten im Arbeitsrecht: Wegen der besonderen Interessenlage beim Arbeitsvertrag wirkt die Anfechtung, falls das Arbeitsverhältnis durch Arbeitsaufnahme bereits vollzogen wurde, entgegen § 142 I nicht ex tunc, sondern analog einer Kündigung ex nunc (Wörten/Kokemoor ArbR Rn. 82 ff.).

Wenn der Anfechtungsberechtigte von der möglichen Anfechtung Gebrauch macht, setzt er seinen wahren Willen nur in negativer Art und Weise durch, indem er die ungewollte Willenserklärung mithilfe von § 142 I wieder vernichtet.²³⁰ Dafür muss aber in den Fällen der §§ 119 und 120 der Anfechtungsgegner, dem der Irrtum des Anfechtenden nicht anzulasten ist, unter Umständen für sein Vertrauen auf die nicht eingetretene (= rückwirkend beseitigte) Wirksamkeit der Willenserklärung entschädigt werden.

2. Schadensersatzpflicht des Anfechtenden

Gemäß § 122 I ist derjenige, der eine Willenserklärung aufgrund von § 119 oder § 120 angefochten hat – und übrigens auch derjenige, dessen Willenserklärung nach § 118 nichtig ist (lies § 122 I genau) – zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Erklärungsempfänger im Vertrauen auf die Gültigkeit der Erklärung entstanden ist. Er muss also den anderen so stellen, wie dieser stehen würde, wenn vom Vertrag nie die Rede gewesen wäre. Dieses sog. „**Vertrauensinteresse**“ ist allerdings durch die Höhe des Betrags begrenzt, der dem Erklärungsempfänger im Fall der Gültigkeit der Erklärung zugutegekommen wäre; der andere darf also nicht bessergestellt werden, als er stehen würde, wenn der Vertrag ordnungsgemäß erfüllt worden wäre (= „**Erfüllungsinteresse**“ bzw. „**positives Interesse**“). Das Vertrauensinteresse bezeichnet man auch als „**negatives Interesse**“; denn durch den Schadensersatz ist der Erklärungsempfänger so zu stellen, wie er stehen würde, wenn er nicht auf die Gültigkeit der angefochtenen Willenserklärung vertraut hätte (§ 122 I lesen!).

Beispiel:²³¹ M will in der Ferienwohnung des V auf der Insel Sylt im Juli ihren Sommerurlaub verbringen und mietet diese für einen Monat zu 1.000 EUR. Sie verschreibt sich und nennt gegenüber V den Juni. Unmittelbar nachdem sie Ende Mai ihren Irrtum bemerkt hat, ficht M ihre Erklärung gegenüber V an. V verlangt allerdings von M Ersatz seiner Portokosten in Höhe von 3 EUR sowie weitere 900 EUR. Er hatte einem anderen Interessenten abgesagt, der die Ferienwohnung im Juni für 900 EUR mieten wollte; die Wohnung war im Juni nicht belegt.

- Nach dem soeben Gelesenen können Sie sicher beantworten, welche der vorgeannten Beträge zum Vertrauensschaden des V nach § 122 I zählen?
- ▶ Hätte V nicht auf die Gültigkeit der angefochtenen Willenserklärung der M vertraut, hätte er die Wohnung im Juni an den anderen Interessenten vermietet. Daher gehören zum Vertrauensschaden des V die Portokosten in Höhe von 3 EUR und die 900 EUR, die ihm dadurch entgangen sind, dass er mit Rücksicht auf seinen Vertrag mit M das Mietangebot eines anderen Mieters für Juni abgelehnt hat.
- Welche Schadensposition würde den Erfüllungsschaden, den M dem V nicht nach § 122 I ersetzen muss, darstellen?
- ▶ Da der Geschädigte V beim Ersatz des Erfüllungsschadens so gestellt werden muss, wie er stünde, wenn der Mietvertrag durch M erfüllt worden wäre, sind dies im obigen Fall 1.000 EUR. V bekommt hier die 903 EUR, also den vollen Vertrauensschaden, denn er bleibt damit hinter dem Erfüllungsschaden zurück.

Wenn Sie den letzten Halbsatz von § 122 I (nochmals) lesen, wissen Sie, dass der **Vertrauensschaden** nur **bis zur Höhe des Erfüllungsschadens** zu ersetzen ist.

Abwandlung des vorgenannten Beispiels: Der andere Mietinteressent des V wollte dessen Ferienwohnung im Juni für 1.100 EUR mieten.

²³⁰ Jauernig/Mansel § 119 Rn. 3.

²³¹ Nach Brox/Walker BGB AT § 18 Fall g vor Rn. 1, Rn. 46 f.

2. Kapitel. Anfechtung von Willenserklärungen und Rechtsgeschäften

- Handelt es sich bei den 1.100 EUR um den Vertrauensschaden oder den Erfüllungsschaden des V?
- ▶ Da V im Vertrauen auf die Gültigkeit des Mietvertrags mit M diesen anderen Mietinteressenten, der 1.100 EUR für die Ferienwohnung zahlen wollte, abgelehnt hat, ist vorgenannter Betrag der Vertrauensschaden des V.
- Erhält V diesen Betrag in voller Höhe von M? (Vorsorglich noch einmal den letzten Halbsatz von § 122 I lesen!)
- ▶ Der Vertrauensschaden (1.100 EUR) übersteigt das Erfüllungsinteresse des V. Denn bei Gültigkeit des Mietvertrags mit M hätte V dieser gegenüber nur einen Anspruch auf Zahlung von 1.000 EUR gehabt. Folglich ist der Vertrauensschaden des V durch M nur bis zur Höhe von 1.000 EUR zu ersetzen.

Durch die Begrenzung des Ersatzes des Vertrauensschadens auf den Betrag des Erfüllungsinteresses soll der Anfechtungsgegner/Anspruchsberechtigte aufgrund der angefochtenen Willenserklärung nicht bessergestellt werden, als er bei Gültigkeit der Erklärung gestanden hätte. Der Anfechtende hätte ansonsten durch die Anfechtung mehr Schaden als Nutzen, wenn er den über das Erfüllungsinteresse hinausgehenden Vertrauensschaden ersetzen müsste.

- 246a Die Schadensersatzpflicht tritt gem. § 122 II (lesen!) nicht ein, wenn der Geschädigte den Grund der Nichtigkeit oder der Anfechtung kannte oder infolge von Fahrlässigkeit nicht kannte (= Legaldefinition des Begriffs „Kennenmüssen“; die Legaldefinition der Fahrlässigkeit enthält § 276 II – lesen).

Beispiel:²³² V, der sein erst ein Jahr altes Fahrzeug, das einen Wert von 21.000 EUR hat, verkaufen will, vertippt sich und sagt einem Kaufinteressenten mittels WhatsApp-Nachricht zu, dass dieser das Fahrzeug für 2,10 EUR haben könne. Hier ergibt sich aus den Umständen des Falles eindeutig, dass der Käufer den Grund der Anfechtung kannte oder zumindest hätte kennen müssen.

Hingegen hat der Anfechtungsgegner einer Anfechtung aufgrund von § 123 I (der in § 122 nicht genannt wird) diesen Schadensersatzanspruch nicht: Der Anfechtungsgegner, der den Erklärenden getäuscht oder bedroht hat, soll dafür natürlich nicht noch mit einem Schadensersatzanspruch belohnt werden.

Lernhinweis: Der Anspruch aus § 122 setzt kein Verschulden voraus. Vielmehr beruht er auf dem **Veranlassungsprinzip**: Derjenige soll den Schaden ersetzen, der ihn durch sein Verhalten veranlasst hat.

246b

Prüfungsschema

Schadensersatzpflicht des Anfechtenden gem. § 122

I. Voraussetzungen:

1. Wirksame Anfechtung einer WE (§§ 119, 120, 143)
2. Geschädigter hat auf die Gültigkeit der angefochtenen WE vertraut (§ 122 I)
3. Geschädigter hatte weder Kenntnis noch fahrlässig Unkenntnis vom Anfechtungsgrund (§ 122 II)

II. Rechtsfolgen:

Ersatz des Vertrauensschadens (= negatives Interesse), begrenzt durch den Erfüllungsschaden (= positives Interesse), § 122 I

²³² Nach OLG Frankfurt am Main BeckRS 2017, 113917 (betrifft eine Scherzerklärung nach § 118).

3. Herausgabe bereits ausgetauschter Leistungen

Nehmen Sie an, V und K haben einen Kaufvertrag über ein wertvolles Gemälde geschlossen und diesen Vertrag durch Übergabe des Bildes und Bezahlung des Kaufpreises bereits erfüllt. 247

Nun stellt sich heraus, dass das Bild eine Fälschung ist und K deshalb gem. § 119 anfechten kann.

- Zwischenfrage: Welcher Anfechtungsgrund des § 119 liegt hier vor?
- ▶ Ein Eigenschaftsirrtum iSv § 119 II!

K erklärt daraufhin eine wirksame Anfechtung.

- Welche Rechtsfolge tritt ein?
- ▶ Die (rückwirkende) Nichtigkeit des Kaufvertrags gem. § 142 I!

Der Kaufvertrag, der Grund für die Übereignung des Bildes und Bezahlung des Kaufpreises war, ist so anzusehen, als sei er nie geschlossen worden.

- Was geschieht in diesem Fall mit dem bereits übergebenen Bild und dem bereits gezahlten Kaufpreis?
- ▶ Beides ist jeweils an den anderen zurückzugeben. Mit anderen Worten: K hat gegen V einen Anspruch auf Herausgabe des Kaufpreises (des Gelds) und V kann von K Herausgabe des Bildes verlangen.

Natürlich brauchen wir für diesen Anspruch eine Anspruchsgrundlage. Die Vorschrift, die als Anspruchsgrundlage für dieses Herausgabeverlangen in Betracht kommt, ist § 812 I 1, 1. Var. – lesen! 248

Lernhinweis: Wegen der Rückwirkung der Anfechtung gem. § 142 I ist auch § 812 I 2, 1. Var. als Anspruchsgrundlage möglich.²³³

Obwohl diese Vorschrift zum Besonderen Schuldrecht gehört, müssen wir uns die Voraussetzungen für den Anspruch aus § 812 I 1 schon jetzt kurz ansehen. Dieser Anspruch ist unter anderem von Bedeutung, wenn ein Vertrag, der bereits erfüllt worden ist, durch Anfechtung (oder aus anderen Gründen) nichtig war oder (rückwirkend!) geworden ist.

Wenn K in unserem Fallbeispiel von V gem. § 812 I 1, 1. Var. den gezahlten Kaufpreis herausverlangt, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- (a) V müsste „etwas erlangt“ haben.
 - Was hat V erlangt?
 - ▶ Den Kaufpreis, dh juristisch genau ausgedrückt: Besitz (§ 854) und Eigentum²³⁴ an dem Geld.
- (b) Dieses „Etwas“ müsste V durch eine „Leistung“ erlangt haben. Da K den Kaufpreis in Erfüllung des später angefochtenen Kaufvertrags an V leistete, indem er

²³³ Jauernig/Stadler § 812 Rn. 14 f.; ausführlich hierzu HK-BGB/Wiese § 812 Rn. 7 mwN.

²³⁴ Diese Begriffe werden ausführlich in Wörlen/Kokemoor SachenR, 2. und 3. Kapitel erklärt. Den „Leistungsbegriff“ des Bereicherungsrechts der §§ 812 ff. finden Sie in Wörlen/Metzler-Müller/Kokemoor SchuldR BT (Rn. 374) erläutert.

2. Kapitel. Anfechtung von Willenserklärungen und Rechtsgeschäften

nämlich bewusst und zweckgerichtet dessen Vermögen vermehrte, liegt eine solche Leistung durch K vor.

- (c) Schließlich müsste V den Kaufpreis „ohne rechtlichen Grund“ erlangt haben!
- Welcher rechtliche Grund lag vor, aufgrund dessen K den Kaufpreis bezahlte?
 - ▶ Der Kaufvertrag!
 - Was aber ist mit dem Kaufvertrag passiert?
 - ▶ Der Kaufvertrag ist wirksam angefochten worden!
 - Rechtsfolge?
 - ▶ Gemäß § 142 I ist der Kaufvertrag als von Anfang an nichtig anzusehen! Somit hat K den Kaufpreis ohne rechtlichen Grund geleistet und kann ihn gem. § 812 I 1, 1. Var. von V herausverlangen.

IV. Falllösungen zum Anfechtungsrecht

Anhand der beiden nächsten Übungsfälle können Sie Ihr Wissen über das Anfechtungsrecht und die Methodik der Fallbearbeitung überprüfen und vertiefen.

249

Übungsfall 14

Der bislang mittellose Student Klaus Klamm (K) ist auf unerklärliche Weise zu Geld gekommen und beschließt, sich einen Porsche zu kaufen. Beim Gebrauchtwagenhändler Vinzenz Vauweh (V) zeigt ihm dessen Angestellte Alberta Aalglatt (A) ein entsprechendes Modell, „Boxster Baujahr 2012, km-Stand 120.000, unfallfrei“, zum Preis von 18.000 EUR. K kauft den Wagen, bezahlt bar und fährt stolz davon. Wenige Wochen später stellt sich bei einer Inspektion heraus, dass der Wagen in Wahrheit Baujahr 2002 und 220.000 km gelaufen ist. Außerdem handelt es sich um einen Unfallwagen. Das hat wohl A, nicht aber V gewusst. K, der Medizin studiert, will sein Geld zurück, weiß aber nicht, auf welchem Weg. Welchen Anspruch hat K gegen V?

Wenn K „sein Geld zurück“ will, so bedeutet das, dass er von V „Herausgabe“ des Geldes (des Kaufpreises) verlangt.

- 250 ■ Aus welcher Anspruchsgrundlage (haben Sie soeben kennengelernt!) könnte K sein Begehren herleiten?
- ▶ § 812 I 1, 1. Var. (nochmals lesen!)
 - Sind die beiden ersten Voraussetzungen für diesen Anspruch, dass V „etwas erlangt“ hat, und dieses auch durch „Leistung des K“ geschehen ist, erfüllt?
 - ▶ V hat Besitz und Eigentum an dem Geld (Kaufpreis) erlangt und dies geschah auch durch Leistung des K, der ja mit der Zahlung seine vertragliche Leistungspflicht aus § 433 II erfüllen wollte.²³⁵
 - Wie sieht es mit dem rechtlichen Grund für diese Leistung aus? Was kommt als Rechtsgrund in Betracht?
 - ▶ Der Kaufvertrag!
 - Was könnte K tun, damit sein Anspruch aus § 812 I begründet ist?
- 251 ▶ K könnte seine auf Abschluss des Kaufvertrags gerichtete Willenserklärung anfechten, damit dieser gem. § 142 I von Anfang an nichtig ist.
- Was ist die erste Voraussetzung, damit eine Anfechtung durch K Erfolg haben kann?

²³⁵ In einer Klausur müsste man dazu allerdings etwas ausführlicher Stellung nehmen!